HAFENORDNUNG

Dörpener Umschlaggesellschaft
für den kombinierten Verkehr mbH
(kurz DUK)

§1 Geltungsbereich

1. Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Hafengebiet der Dörpener Umschlaggesellschaft für den kombinierten Verkehr mbH (DUK) einschließlich aller Kaianlagen, Umschlagsflächen, Lagerflächen, Verkehrswege, Gleisanlagen und sonstigen Hafenanlagen gemäß dem jeweils gültigen Lageplan.

2. Die Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafens der DUK sowie der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

3. Die Hafenordnung ist verbindlich für alle Nutzer des Hafens, insbesondere für:
   - Schiffsführer und Besatzungen,
   - Fahrzeugführer,
   - Kunden,
   - Frachtführer,
   - Spediteure,
   - Lieferanten,
   - Besucher,
   - Mieter,
   - Mitarbeiter und Fremdfirmen.

4. Grundlage dieser Hafenordnung sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO), wasserrechtliche Vorschriften sowie die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

5. Betreiber des Hafens ist die

   Dörpen Umschlaggesellschaft für den kombinierten Verkehr mbH (DUK)
   Industriestraße 4
   26892 Dörpen

§2 Betriebsaufsicht

1. Die Betriebsaufsicht des Hafens obliegt der DUK.

2. Beauftragte Mitarbeiter der DUK sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben Anweisungen zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Hafenbetriebes zu erteilen. Diese Anweisungen sind unverzüglich zu befolgen.

§ 3 Betrieb und Nutzung des Hafens

3. Die Nutzung des Hafens erfolgt während der bekanntgegebenen Betriebszeiten der DUK. Außerhalb dieser Zeiten bedarf die Nutzung einer vorherigen Genehmigung.

4. Die DUK stellt den ordnungsgemäßen Betrieb der Hafenanlagen sicher. Hierzu gehören insbesondere:
   - Schiffsverkehr,
   - Straßenverkehr,
   - Bahnbetrieb,
   - Umschlagsprozesse,
   - Lagerprozesse.

5. Die DUK übt das Hausrecht im gesamten Hafengebiet aus.

6. Anordnungen der DUK zur Gefahrenabwehr, Sicherheit, Ordnung und zum Umweltschutz sind zwingend zu befolgen.

7. Wasserfahrzeuge sind vor Einlaufen oder unverzüglich nach Ankunft im Hafengebiet bei der Betriebsleitung anzumelden. Vor Verlassen des Hafens hat eine Abmeldung zu erfolgen.

8. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden. Hierzu gehören insbesondere:
   - Personenunfälle,
   - Gewässerverunreinigungen,
   - Beschädigungen an Hafenanlagen,
   - Havarien,
   - Brände,
   - Austritt gefährlicher Stoffe.

9. Im Hafengebiet gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten:
   - Straßenfahrzeuge: maximal 10 km/h
   - Wasserfahrzeuge: maximal 5 km/h

10. Lade-, Lösch-, Umschlags- und Kranarbeiten dürfen nicht behindert werden.

11. Das Ankern von Wasserfahrzeugen im Hafenbecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betriebsleitung zulässig. Die Nutzung zugewiesener Liegeplätze ist verpflichtend.

12. Lade-, Lösch- und Lagerflächen werden von der DUK zugewiesen.

13. Der Einsatz eigener Umschlaggeräte, Kräne oder Hebezeuge bedarf der vorherigen Zustimmung der DUK.

14. Die Nutzung der bahnseitigen Umschlaganlagen erfolgt ausschließlich nach Abstimmung mit der DUK und dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

§4 Umwelt- und Gewässerschutz

1. Jede Verunreinigung der Gewässer, Umschlagsflächen oder Verkehrswege ist zu vermeiden.

2. Das Einleiten oder Ablassen von:
   - Öl,
   - Treibstoffen,
   - Chemikalien,
   - Abwässern,
   - sonstigen umweltgefährdenden Stoffen

   ist verboten.

3. Verursacher von Verschmutzungen haben die Kosten der Beseitigung zu tragen.

4. Abfälle sind ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Behälter und Sammelstellen zu verbringen.

§5 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe dürfen ausschließlich über zugelassene Tankanlagen oder entsprechend zugelassene Versorgungseinrichtungen übernommen oder abgegeben werden. Dabei sind die geltenden Umwelt- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

§6 Allgemeine Verbote

Im Hafengebiet ist es insbesondere verboten:

1. Sicherheits- und Verkehrseinrichtungen unbefugt zu benutzen.
2. Absperrungen, Schilder oder Warneinrichtungen zu entfernen oder zu beschädigen.
3. Sich im Schwenk- und Gefahrenbereich von Kränen aufzuhalten.
4. Gleisanlagen unbefugt zu betreten oder Fahrzeuge im Gleisbereich abzustellen.
5. Strom- und Versorgungsleitungen zu beschädigen oder zu überfahren.
6. Zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen.
7. Offene Feuer ohne Genehmigung zu betreiben.
8. Zu angeln oder sonstige Freizeitaktivitäten im Betriebsbereich auszuüben.
9. Das Hafengebiet außerhalb der freigegebenen Bereiche zu betreten.
10. Unbefugte Foto-, Film- oder Drohnenaufnahmen von Betriebsanlagen anzufertigen.
11. Das Ab- und Aufladen der PKWs im Kranbereich

§ 7 Sicherheit und Brandschutz

1. Alle Nutzer des Hafens haben die geltenden Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes einzuhalten.
2. Rettungsmittel, Feuerlöscher und Notfalleinrichtungen sind jederzeit frei zugänglich zu halten.
3. Im Notfall ist unverzüglich:
    1. die Betriebsleitung,
    2. die Feuerwehr (112),
    3. der Rettungsdienst (112)

   zu informieren.
4. Den Anweisungen von Einsatzkräften und der Betriebsleitung ist Folge zu leisten.
5. Gefahrgutumschlag ist vorab anzumelden und nur nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2. Für Schäden an Umschlagsgut, Fahrzeugen oder Wasserfahrzeugen haftet die DUK nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Hafenordnung entstehen, haftet der Verursacher.

§ 9 Hafenentgelte

Für die Nutzung der Hafenanlagen sowie für Umschlags-, Lager- und sonstige Dienstleistungen werden Entgelte erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dörpener Umschlaggesellschaft
für den kombinierten Verkehr mbH (DUK)
Industriestraße 4
26892 Dörpen (Ems)
duk@duk-doerpen.de
Tel. +49 4963 9117-0